

# **Satzung des Vereins „Förderverein des Stadtmuseums Wadern e.V.“**

## **Präambel**

Im Förderverein finden sich dem Museum besonders verbundene Personen zusammen; er bildet einen Kreis wichtiger Multiplikatoren, Anreger/-innen und Berater/-innen.

Der Förderverein greift in die fachliche Museumsarbeit nicht ein.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein des Stadtmuseums Wadern e.V.". Er hat seinen Sitz in Wadern und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Merzig eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Förderverein setzt sich zum Ziel, das Kulturverständnis sowie die Pflege und Stärkung der regionalen Identität für alle Alters- und Personengruppen zu fördern: durch materielle, personelle und ideelle Unterstützung des Stadtmuseums im Oettinger Schlösschen in Trägerschaft der Stadt Wadern.
- (2) Dieses Ziel soll u. a. erreicht werden durch:
- a) Ankäufe von Sammlungen oder Einzelstücken, die dann dem Stadtmuseum geschenkt werden.
  - b) Zuschüsse zum Erwerb von Einzelstücken oder Sammlungen für das Stadtmuseum
  - c) Förderung und finanzielle Unterstützung wichtiger Ausstellungsvorhaben und Publikationen.
  - d) Förderung und finanzielle Unterstützung der wissenschaftlichen Erforschung, Restaurierung und Präsentation von Museumsobjekten.
  - e) Förderung und Unterstützung von Vortragsveranstaltungen und Museumsexkursionen.
  - f) Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, der museumspädagogischen Arbeit des Stadtmuseums, insbesondere der kinder- und jugendkulturellen Arbeit sowie Kooperationen mit interessierten Schulen.
  - g) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Erschließung und Belebung weiterer Kulturgüter im Stadtgebiet Wadern als „externe Museumsstandorte“.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer der zulässigen Erstattung von Auslagen, die einem Mitglied im Auftrag des Vereins entstanden sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, desgleichen aber auch juristische Personen, Organisationen und jede Personengesellschaft des privaten und

öffentlichen Rechtes; bei letzteren besteht die Verpflichtung zur Benennung einer vertretungsberechtigten Person, die für das kooperierte Mitglied zur Abgabe und Annahme von Willenserklärungen zuständig ist.

(2) Der Beitritt zum Förderverein erfolgt durch Abgabe einer datierten und unterschriebenen Beitrittserklärung, verbunden mit einer datierten und unterschriebenen Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrags mit den für ein SEPA-Lastschriftmandat nötigen Angaben. Die von den Mitgliedern angegebenen Daten werden von den Vorstandsmitgliedern vertraulich behandelt, nur für Vereinszwecke benutzt (Versand von Nachrichten an die Mitglieder, Einzug des Mitgliedsbeitrags) und nicht an Dritte weitergegeben.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Der Austritt wird jeweils zum Monatsende wirksam. Für das laufende Jahr gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands mit Vierfünftel-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Das betroffene Mitglied hat das Recht, Berufung gegen den Ausschluss einzulegen. Dazu kann es einen Antrag an die Mitgliedsversammlung stellen, wobei dieser jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

(5) Mitglieder, die sich hervorragend um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, der oder dem amtierenden Bürgermeister/-in der Stadt Wadern, der jeweiligen Leitung des Stadtmuseums, der oder dem Schriftführer/-in sowie der oder dem Schatzmeister/-in. Darüber hinaus können dem Vorstand bis zu sieben Beisitzer/-innen angehören. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich von der oder dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder – auf Wunsch – per e-mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,

- b) Wahl des Vorstands,
- c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- e) Wahl der Kassenprüfer.

(3) Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Jede juristische Person, Organisation und Personengesellschaft hat bei der Beschlussfassung nur eine Stimme.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der oder dem Versammlungsleiter/-in und der oder dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie entsprechend der Satzung ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.

(7) Bei jeder Vorstandsneuwahl wählt die Mitgliederversammlung auch zwei Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Änderungsvorschläge zur Satzung zu machen, welche in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden müssen. Zur Änderung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 1. März eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb eines Monats die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung mit satzungsändernder Mehrheit beschließen kann.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wadern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Sinne von § 2 (1) dieser Satzung.

## **§ 12 Geschäftsführung durch die Stadt Wadern bzw. hauptamtliche Kräfte**

Befugnisse und Aufgaben für die Geschäftsführung durch die Stadt Wadern bzw. für hauptamtliche Kräfte sind vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festzulegen.